

Strom-Netzentgelte und Abgaben (gültig ab 1.1.2020)

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive 20% Umsatzsteuer.

Netzebene (NE) der Systemnutzung ¹	Netznutzungsentgelt (NNE) ²						Netzverlustentgelt (NVE)	Netzentgelt für Blindstrombereitstellung ³	Abgaben									
	Leistungspreis je kW ⁴	Arbeitspreis je kWh SHT ⁵	Arbeitspreis je kWh WHT ⁶	Arbeitspreis je kWh SNT ⁷	Arbeitspreis je kWh WNT ⁸	Arbeitspreis je kWh			Arbeitspreis je kWh	Elektrizitätsabgabe	Ökostromförderbeitrag			Zuschlag Oö. Biomasseförderung			Ökostrompauschale	KWK-Pauschale
											Leistungspreis je kW ⁴	Arbeitspreis (NNE) je kWh	Arbeitspreis (NVE) je kWh	Leistungspreis je kW ⁴	Arbeitspreis (NNE) je kWh	Arbeitspreis (NVE) je kWh		
NE 7 – nicht gemessene Leistung ⁹	36,00/Jahr	3,66				0,247	(3)	1,50	7,716/Jahr	1,085	0,090	0,276/Jahr	0,039	0,003	28,38	1,25		
NE 7 – unterbrechbar ¹⁰	–	3,19		3,19		0,247	(3)	1,50	–	0,676	0,090	–	0,024	0,003	28,38	1,25		
NE 7 – gemessene Leistung ¹¹	42,00	2,35	2,35	1,30	1,30	0,247	3,6336	1,50	10,758	0,621	0,090	0,392	0,022	0,003	28,38	1,25		
NE 6 – gemessene Leistung	41,16	1,89	1,89	1,08	1,08	0,148	3,6336	1,50	10,958	0,420	0,030	0,379	0,015	0,001	825,49	43,00		
NE 5 – gemessene Leistung	39,72	1,44	1,44	0,96	0,96	0,087	2,1802	1,50	10,306	0,275	0,034	0,359	0,010	0,001	13.414,17	745,00		
NE 4 – gemessene Leistung	33,24	0,91	0,91	0,76	0,76	0,062	2,1802	1,50	11,703	0,235	0,032	0,407	0,008	0,001	90.287,70	4.950,00		

Netzentgelt für Messleistung	
Messart für Zählpunkt	Entgelt pro Monat EURO exkl. 20% USt
Mittelspannungs-Wandlerzählung ¹²	45,00
Niederspannungs-Wandlerzählung ¹²	6,90
Direkt-Drehstromzählung	2,38
Wechselstromzählung	1,00
Prepaymentzählung (Aufpreis)	1,60
Tarif-/Lastschaltgerät	1,00
Leistungsschutz (sonstige Funktion im Zusammenhang mit Messleistungen) ¹³	1,00

Netzentgelt für sonstige Leistung	
Art der Dienstleistung	Entgelt je Anlassfall EURO exkl. 20% USt
Mahnung (die erste Mahnung ist kostenfrei)	1,50 (keine USt)
letzte Mahnung (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	5,00 (keine USt)
Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00
Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00
Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00
Abschaltung/Wiederherstellung Netzzugang vor Ort (§ 82 Abs. 3 EIWOG)	25,00 (keine USt)
Abschaltung oder Wiederherstellung aus anderen Gründen vor Ort	30,00
Überprüfung Messeinrichtungen vor Ort ¹⁴	40,00
Überprüfung Messeinrichtungen nach Ausbau der Messeinrichtung ¹⁴	70,00
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GE) – erstmalige Einrichtung ¹⁵	20,00
GE – für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels	20,00
GE – für die laufende Berechnung Verbrauch/Einspeisung ¹⁵	0,50 (Monat)

Die Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie die Netzentgelte für Messleistung und sonstige Leistung werden durch die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2020) bestimmt. Das Netzentgelt für Blindstrombereitstellung wird vom Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Sämtliche Abgaben müssen von der LINZ NETZ GmbH eingehoben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden.

Die Elektrizitätsabgabe wird durch das Elektrizitätsabgabengesetz bestimmt. Die Ökostromförderbeiträge werden durch die Ökostrombeitragsverordnung 2020 bestimmt. Die Ökostrompauschale wird durch die Ökostrompauschale-Verordnung 2018 bestimmt. Die KWK-Pauschale wird durch das KWK-Gesetz bestimmt. Der Zuschlag für die Oö. Biomasseförderung wird durch das Oö. Biomasseförderungsgesetz bestimmt.

¹ Die Netzebene für die Verrechnung ist im wesentlichen von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des/der Netzbetreibers/in und des Netzbetreibers abhängig. Die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird von der Lage der Messeinrichtung bestimmt.

Netzebene 7 = Niederspannung, Netzebene 6 = Trafostation, Netzebene 5 = Mittelspannung, Netzebene 4 = Umspannwerk

² Für temporäre Anschlüsse (Baustromanlagen, vorübergehende Anschlüsse für Feste und Schausteller udgl.) hat der/die Netzbetreiber/in das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt (arbeitsbezogener Anteil) zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

³ Der/Die Netzbetreiber/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor > 0,9 möglich ist. Die Erfassung der Blindenergie erfolgt standardmäßig bei gemessener Leistung. Die Verrechnung von Blindenergie erfolgt ab einem Leistungsfaktor kleiner als 0,9 (der/die Netzbetreiber/in kann innerhalb der Abrechnungsperiode je kWh Wirkarbeit 0,5 kVAh Blindarbeit kostenfrei beziehen). Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges vertraglich geregelt. Der Netzbetreiber hat das Recht, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung oder bei unterbrechbaren Anschlüssen eine Blindstromerfassung und gegebenenfalls Verrechnung durchzuführen.

⁴ Verrechnungsbasis bildet bei gemessener Leistung die Viertelstunden-Monats höchstleistung. Die jährlich zu bezahlende Leistungspreiskomponente errechnet sich aus dem Produkt aus arithmetischem Mittelwert der Monats höchstleistungen und dem Leistungspreiswert in Euro. Bei nicht gemessener Leistung (Niederspannung) kommt eine Jahrespauschale zur Verrechnung.

⁵ SHT – Der Sommer-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁶ WHT – Der Winter-Hochtarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 06.00 bis 22.00 Uhr.

⁷ SNT – Der Sommer-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. April bis 30. September von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁸ WNT – Der Winter-Niedertarif gilt täglich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März von 22.00 bis 06.00 Uhr.

⁹ Bei Anschlüssen mit nicht gemessener Leistung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler jahresdurchgängig ermittelt.

¹⁰ Die Möglichkeit zur Nutzung des Netzes wird zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten durch Unterbrechung unterbunden. Die Anwendung ist nur bis zu einer Sicherungsnennstromstärke der Zählersicherung von maximal 50 A möglich (und nur in Ergänzung zu einem Basiszählpunkt mit nicht gemessener Leistung). Bei unterbrechbaren Anschlüssen wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach HT (6.00 bis 22.00 Uhr) und NT (22.00 bis 6.00 Uhr) erfasst.

¹¹ Bei Zählpunkten mit einer Sicherungsnennstromstärke größer/gleich 63 A (Niederspannung) wird jedenfalls eine Leistungsmessung durchgeführt (vgl. Anhang I, Pkt. 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Strom-Verteilernetz). Bei Leistungsmessung wird der Wirkarbeitsbezug vom Zähler getrennt nach SHT, SNT, WHT und WNT erfasst und die jeweilige Monats höchstleistung ermittelt.

¹² Für die Beistellung von Mittelspannungsstrom- und -spannungswandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 30,00 EURO exkl. 20% USt in Abzug gebracht. Für die Beistellung von Niederspannungsstromwandler (gemäß Spezifikation des Netzbetreibers) werden monatlich 2,70 EURO exkl. 20% USt in Abzug gebracht.

¹³ Die Verrechnung entfällt, wenn der Schütz vom Kunden errichtet und instandgehalten wird, sofern dies aufgrund der Bauart des Zählerverteilers überhaupt möglich ist.

¹⁴ Die Verrechnung dieser Leistung ist bei defekten Messeinrichtungen unzulässig.

¹⁵ Die Verrechnung hat an den Betreiber der Erzeugungsanlage sowie an die teilnehmenden Berechtigten zu erfolgen.

LINZ NETZ GMBH – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG